

## **Satzung über die Erlaubnis für eine Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund in der Gemeinde Trent**

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.1994 (GVOBl. M-V Nr. 5 S. 249), §§ 21, 22 und 24 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern (StrWG-M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V Nr. 2 S. 42) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) hat die Gemeindevertretung Trent auf ihrer Sitzung am 20.03.1997 und mit der Genehmigung der Straßenaufsichtsbehörde vom 09.04.1997 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) gemäß § 2 Abs. 1 StrWG M-V sowie für die Ortsdurchfahrt im Zuge der Landesstraßen 30 und 302 gemäß § 5 Abs. 1 StrWG M-V (hier lediglich für Gehwege und Parkplätze) sowie sonstige Straßen (z.B. öffentliche Feld-, Wald-, Rad- und Gehwege) im Gebiet der Gemeinde Trent.

(2) Zu den Straßen im Sinne dieser Satzung gehören die im § 2 Abs. 2 StrWG M-V genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

### **§ 2**

#### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzung**

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde Trent.  
Die Benutzung ist erst dann zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt wurde.

### **§ 3**

#### **Straßenanliegengerbrauch**

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den vorhandenen Straßenkörper eingegriffen wird (Straßenanliegengerbrauch)  
Erheblich beeinträchtigt werden Straßen durch den anfallenden Baustellenverkehr (Baufahrzeuge) einer Baustelle, wenn die Gesamtbausumme der zu erbringenden Bauleistung 500.000,00 DM übersteigt.

### **§ 4**

#### **Erlaubnisfreie Sondernutzung**

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen;
- b) Werbeanlagen an Stätten der Leistung sowie Sonnenschutzdächer, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen bzw. über den Gehweg ab 2,20 m Höhe angebracht sind und einen Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante haben;
- c) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;
- d) Telefonzellen, Wartehäuschen (für öffentliche Verkehrsmittel) Notrufsäulen